



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jürgen Mistol BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 29.04.2021

### Ortsumgehung Rohr (Stadt Freystadt)

Für den Bau der Ortsumgehung Rohr sollen Haushaltsmittel in Höhe von ca. 10 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Bei der Einordnung der Baumaßnahme in die 1. Dringlichkeitsstufe im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern wurden Gesamtkosten von 3,1 Mio. Euro zugrunde gelegt.

In Rohr leben insgesamt knapp 290 Einwohnerinnen und Einwohner. Direkt an der Ortsdurchfahrt gelegen sind ca. 40 Haushalte.

Bei der Verkehrszählung 2019 wurden 3800 Fahrzeuge gezählt, was im Vergleich zur Zählung 2018 einen Rückgang von mehr als 17 Prozent bedeutet. Das Verkehrsgutachten geht von einer Steigerung des Verkehrsaufkommens von 35 Prozent aus. Zu beachten ist zudem, dass bei der Zählung 2019 die Autobahn A9 wegen Baumaßnahmen teilweise gesperrt war und der Ausweichverkehr in die 2019er-Zahlen eingeflossen ist. Bei normaler Belastung dürfte der Rückgang noch deutlicher ausfallen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Welche objektiven Kriterien sind bei der Einordnung in die Dringlichkeitsliste maßgeblich? ..... 2
- b) Welche konkreten Zahlen wurden dabei für die Ortsumgehung Rohr zugrunde gelegt? ..... 2
- c) Welche Ortsumgehungen mit vergleichbaren Zahlen sind in die 1. Dringlichkeitsstufe eingeordnet? ..... 2
  
2. a) Wurden die Auswirkungen der Digitalisierung, insbesondere der zunehmenden Homeoffice-Möglichkeiten, auf die Verkehrsentwicklung miteinbezogen? ..... 2
- b) Weshalb hält man weiter an dem Bauvorhaben Ortsumgehung Rohr fest, nachdem die dem Verkehrsgutachten zugrunde liegenden Daten zur Verkehrsentwicklung durch die Verkehrszählung 2019 nicht mehr aktuell sind? ..... 2
  
3. a) Wie hoch sind die Kosten für die geplante Ortsumgehung Rohr? ..... 3
- b) Wie rechtfertigt die Staatsregierung eine Investition in Millionenhöhe angesichts der Belastungen des Staatshaushaltes durch die Corona-Pandemie und der Größe der Ortschaft Rohr? ..... 3
  
4. Wie will die Staatsregierung die Klimaziele der Bundesregierung bis 2030 umsetzen, insbesondere die schonende Nutzung von Flächen umsetzen, wenn für einen Ort mit 290 Einwohnerinnen und Einwohnern durch den Bau der Ortsumgehung 3,6 Hektar versiegelt werden? ..... 3
  
5. a) Warum wurde keine Nullvariante präsentiert, nachdem der Stadt Freystadt (zuständige Kommune) in der Planungsphase vier verschiedene Entwürfe für den Verlauf der Umgehungsstraße vorgestellt wurden? ..... 3
- b) Welche Maßnahmen sind möglich, die Dorfbewohnerinnen und -bewohner zu entlasten, ohne eine Umgehungsstraße zu bauen? ..... 3
- c) Inwieweit wurden die Planungen mit dem im unmittelbaren weiteren Verlauf geplanten Ausbau der Staatsstraße 2237 (ab der Ortschaft Reckenstetten, zust. Regierung Mittelfranken) koordiniert? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6. a) Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob betroffene Grundstückeigen-  
tümerinnen und -eigentümer ggf. enteignet werden? ..... 4
- b) Gibt es für die Enteignung allgemeingültige Richtsätze, wenn also beispiels-  
weise weniger als 10 Prozent (bezogen auf die Fläche oder die Kopffzahlen)  
sich weigern, zu verkaufen? ..... 4
7. Welche Form der Bürgerbeteiligung in Rohr ist vor dem Planfeststellungs-  
verfahren vorgesehen? ..... 4
8. Wann ist mit dem 8. Ausbauplan für Staatsstraßen zu rechnen? ..... 5

## Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr  
vom 02.06.2021

1. a) **Welche objektiven Kriterien sind bei der Einordnung in die Dringlichkeits-  
liste maßgeblich?**
- b) **Welche konkreten Zahlen wurden dabei für die Ortsumgehung Rohr zu-  
grunde gelegt?**
- c) **Welche Ortsumgehungen mit vergleichbaren Zahlen sind in die 1. Dring-  
lichkeitsstufe eingeordnet?**

Kriterien und Datengrundlagen zu einzelnen Projekten sowie allgemeine Informationen zur Vorgehensweise zur Aufstellung des 7. Ausbauplans sind unter <https://www.baysis.bayern.de/web/content/ausbauprogramme/ausbauplan/default.aspx> zu finden.

2. a) **Wurden die Auswirkungen der Digitalisierung, insbesondere der zunehmenden  
Homeoffice-Möglichkeiten, auf die Verkehrsentwicklung miteinbezogen?**

Die Verkehrsentwicklung für das Prognosejahr 2025 wurde auf der Grundlage der für den Gesamtverkehrsplan Bayern erstellten Verkehrsprognose berücksichtigt. Prognosen decken mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Entwicklungen ab. Entwicklungen wie die Digitalisierung oder verkehrliche Veränderungen z. B. durch steigende Homeoffice-Anteile führen nicht in jedem Fall zu gravierenden Änderungen. Im ländlichen Bereich sind größere verkehrliche Änderungen, allein durch steigende Homeoffice-Anteile, im Prognosezeitraum nicht zu erwarten.

- b) **Weshalb hält man weiter an dem Bauvorhaben Ortsumgehung Rohr fest,  
nachdem die dem Verkehrsgutachten zugrunde liegenden Daten zur Ver-  
kehrsentwicklung durch die Verkehrszählung 2019 nicht mehr aktuell sind?**

Eine im Jahr 2019 durchgeführte Verkehrszählung ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Tatsächlich wurde die letzte Verkehrszählung im Jahr 2018 an einer Zählstelle im Zuge der St 2237 nordwestlich von Rohr durchgeführt. Dabei wurde ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von 3 794 Kfz/24 h ermittelt. Dies bedeutet einen Anstieg gegenüber der Straßenverkehrszählung 2015 um 9,4 Prozent. Beim DTV, der ein Jahresmittelwert ist, ist das im allgemeinen schwächere Verkehrsaufkommen an den Wochenenden, in den Ferien und in den Wintermonaten anteilmäßig berücksichtigt.

Der werktägliche DTV (Montag bis Freitag, keine Ferien oder Feiertage) wurde bei der Zählung 2018 mit 4 158 Kfz/24 h ermittelt. Im Verkehrsgutachten zur Ortsumgehung Rohr, das von Herrn Professor Dr.-Ing. Harald Kurzak im Jahr 2018 erstellt wurde, wird der werktägliche DTV im Jahr 2018 mit 4 250 Kfz/24 h angegeben. Die Verkehrsdaten des Gutachtens stimmen weitgehend mit der Zählung von 2018 überein. Sie werden weiterhin als aktuell beurteilt, da keine neueren Verkehrsdaten vorliegen und keine relevanten Änderungen im Straßennetz erfolgten.

**3. a) Wie hoch sind die Kosten für die geplante Ortsumgehung Rohr?**

In der aktuellen Kostenberechnung betragen die Gesamtkosten für die Ortsumgehung Rohr 9,2 Mio. Euro.

**b) Wie rechtfertigt die Staatsregierung eine Investition in Millionenhöhe angesichts der Belastungen des Staatshaushaltes durch die Corona-Pandemie und der Größe der Ortschaft Rohr?**

Der Ausbauplan für die Staatsstraßen ist ein Programm der Staatsregierung, worin das Projekt in die 1. Dringlichkeit eingestuft ist. Die Größe einzelner Ortschaften spielt bei der Beurteilung eines Einzelprojektes keine direkte Rolle.

**4. Wie will die Staatsregierung die Klimaziele der Bundesregierung bis 2030 umsetzen, insbesondere die schonende Nutzung von Flächen umsetzen, wenn für einen Ort mit 290 Einwohnerinnen und Einwohnern durch den Bau der Ortsumgehung 3,6 Hektar versiegelt werden?**

Alle Ortsumgehungen, die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen oder dem Ausbauplan für die Staatsstraßen enthalten sind, unterlagen einer naturschutzfachlichen Bewertung, in der auch die Flächeninanspruchnahme jeder Einzelmaßnahme berücksichtigt wurde. Zudem achten bei diesen Bauvorhaben alle planenden, prüfenden und genehmigenden Stellen darauf, bei Straßenentwürfen das Planungsziel „Flächensparen“ bestmöglich zu erfüllen.

Eine Verknüpfung von Einwohnerzahl und Flächenversiegelung durch eine Ortsumgehung würde der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger sowie dem Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen, entgegenstehen.

**5. a) Warum wurde keine Nullvariante präsentiert, nachdem der Stadt Freystadt (zuständige Kommune) in der Planungsphase vier verschiedene Entwürfe für den Verlauf der Umgehungsstraße vorgestellt wurden?**

Ziel der Ausbauplanmaßnahme ist es, die bestehende Ortsdurchfahrt von Rohr maßgebend vom Durchgangsverkehr zu entlasten und die bestehende unstetige Linienführung der Staatsstraße in diesem Abschnitt zu verbessern. Mit der Nullvariante sind diese Ziele nicht erreichbar.

Die untersuchten Varianten der Ortsumgehung wurden mit Benennung einer Vorzugsvariante u. a. in mehreren Stadtratssitzungen und in einer Bürgerversammlung vorgestellt. Auf die Darstellung der Nullvariante wurde verzichtet, da diese als vorhandener Straßenbestand als bekannt vorausgesetzt werden kann. Gleichwohl muss die Nullvariante im weiteren Planungs- und Genehmigungsverlauf behandelt und abgewogen werden.

**b) Welche Maßnahmen sind möglich, die Dorfbewohnerinnen und -bewohner zu entlasten, ohne eine Umgehungsstraße zu bauen?**

Eine anderweitige Entlastung der Anlieger wäre nur durch Beschränkungen oder Verbote denkbar. Die Ortsdurchfahrt von Rohr liegt im Zuge einer Staatsstraße und ist Bestandteil des für den Durchgangsverkehr bestimmten überörtlichen Verkehrsnetzes, auf dem Sperrungen oder Beschränkungen mit Ausnahme örtlich begrenzter Gefahrenstellen verkehrsrechtlich auszuschließen und straßenrechtlich nicht zulässig sind.

**c) Inwieweit wurden die Planungen mit dem im unmittelbaren weiteren Verlauf geplanten Ausbau der Staatsstraße 2237 (ab der Ortschaft Reckenstetten, zust. Regierung Mittelfranken) koordiniert?**

Die Planung des Ausbaus der St 2237 in bzw. ab der Ortsdurchfahrt von Reckenstetten Richtung Allersberg ist sowohl in der Lage als auch im Zeithorizont unabhängig von der Ortsumgehung Rohr. Eine Koordinierung der beiden Projekte ist daher nicht erforderlich.

**6. a) Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob betroffene Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer ggf. enteignet werden?**

Die Enteignung von Grundstückseigentümern ist als Ultima Ratio nur dann in Betracht zu ziehen, sofern der Antragsteller die erforderlichen Grundstücke nicht freihändig von den Grundstückseigentümern erwerben kann. Dieser Vorrang des freihändigen Erwerbs ist auch in Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Enteignungsgesetz (BayEG) ausdrücklich niedergelegt.

Die Enteignungsmöglichkeit für die Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast für Staatsstraßen ergibt sich aus Art. 40 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayEG. Ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung ist in Bezug auf die Zulässigkeit der Enteignung bindend (sogenannte „enteignungsrechtliche Vorwirkung“ – Art. 40 Abs. 2 BayStrWG und Art. 28 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb die Zulässigkeit der Enteignung zu prüfen und in die Abwägung einzustellen. Nach Art. 3 Abs. 1 BayEG ist die Enteignung zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise, insbesondere aus Grundbesitz des Antragstellers, nicht erreicht werden kann. Die Entscheidung über Besitzeinweisung und Enteignung, in der auch die Entschädigung zu klären ist, obliegt der Enteignungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 19 BayEG) und erfolgt auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast.

**b) Gibt es für die Enteignung allgemeingültige Richtsätze, wenn also beispielsweise weniger als 10 Prozent (bezogen auf die Fläche oder die Kopffzahlen) sich weigern, zu verkaufen?**

Die Planfeststellungsbehörde prüft im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren, ob die in den Planunterlagen enthaltenen Grundstücke für das Straßenbauvorhaben nach den bei Antwort zu Frage 6 a dargestellten Kriterien erforderlich sind.

Grunderwerbsverhandlungen sind keine Voraussetzung für die Stellung des Antrags auf Durchführung des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens. Der Planfeststellungsbehörde ist daher nicht oder im Falle vorgezogenen Grunderwerbs nur teilweise bekannt, ob der Grunderwerb freihändig erfolgen kann. Die Prüfung der Zulässigkeit der Enteignung wird daher für die noch nicht im Eigentum oder Besitz des Trägers der Straßenbaulast befindlichen Grundstücke durchgeführt. Erst im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen, die überwiegend erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung erfolgen, stellt sich heraus, in welchem Umfang Besitzeinweisungs- oder Enteignungsverfahren erforderlich sind, weil die Grunderwerbsverhandlungen gescheitert sind. Die Enteignungsbehörde muss über alle bei ihr gestellten Anträge entscheiden, soweit im Besitzeinweisungs- oder im Enteignungsverfahren keine einvernehmliche Lösung gefunden wird.

Letzteres gilt auch für Grundstücke, die für den Straßenbau benötigt werden, für die jedoch nach Art. 36 BayStrWG kein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren erforderlich ist. Daher gibt es aufgrund der Vielgestaltigkeit der denkbaren Sachverhalte keine allgemeingültigen Richtsätze für die Enteignung.

**7. Welche Form der Bürgerbeteiligung in Rohr ist vor dem Planfeststellungsverfahren vorgesehen?**

Bisher wurden die Planungen zur Ortsumgehung Rohr in mehreren Stadtratssitzungen (2015, 2016 und 2017) und in einer Bürgerversammlung (2017) im Sinne einer früh-

zeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgestellt. Ebenfalls fand bereits eine Informationsveranstaltung für mögliche betroffene Grundeigentümer (2017) statt.

Seit der letzten Vorstellung im Rahmen der Bürgerversammlung wurden keine grundlegenden Neuerungen mehr in die Planungen aufgenommen. Vor dem Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens kann, sofern dies von der Stadt Freystadt gewünscht und initiiert wird, eine weitere Bürgerinformation erfolgen.

#### **8. Wann ist mit dem 8. Ausbauplan für Staatsstraßen zu rechnen?**

Am 20.04.2021 hat die Staatsregierung die Weiterführung des 7. Ausbauplans beschlossen. Zu einer Neuaufstellung oder Fortschreibung des Ausbauplans kommt es daher in absehbarer Zeit nicht.